

SWISS SAILING Ausführungsbestimmungen zur Regulation 21 der World Sailing „ANTI-DOPING“

1. Doping-Verbot

Unter Doping versteht man die Einnahme der verbotenen Substanzen und die Anwendung der verbotenen Methoden, die in der Dopingliste von Swiss Olympic aufgeführt sind. Unter das Doping-Verbot fallen jedoch auch der Besitz von und der Handel mit den verbotenen Substanzen, sowie die Verweigerung einer Kontrolle.

Das Doping-Verbot gilt für alle Teilnehmer an Wettkämpfen die von einem Mitglied von SWISS SAILING organisiert sind.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Doping-Verbot ist in den folgenden Vorschriften verankert:

- Wettfahrtregeln der World Sailing, Grundregel 5, Doping
- Antidoping Kodex, Regulation 21 der World Sailing
- Welt-Antidoping Code der WADA, World-Antidoping-Agentur
- Doping-Statut von Swiss Olympic mit Ausführungsbestimmungen und Anhängen
- Statuten von Swiss Sailing, Artikel 9.

3. Kontrollen

Die Stiftung Antidoping Schweiz ist für die Durchführung der Antidoping-Kontrollen beauftragt und organisiert diese entsprechend dem Doping-Statut und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Anhängen von Swiss Olympic.

Die Veranstalter von Regatta-Anlässen haben keinen Auftrag, Antidoping-Kontrollen zu organisieren oder vorzubereiten. Es ist jedoch ihre Pflicht, die Dopingverantwortlichen auf Anfrage zu unterstützen.

Teilnehmer an Wettfahrten sind verpflichtet, sich den Anordnungen der Dopingkontrolleure von Antidoping Schweiz zu unterziehen. Die Inhaber eines Spitzensport-Ausweises (Swiss Olympic Card) sind ausserdem verpflichtet, alle Anordnungen von Antidoping Schweiz für Kontrollen ausserhalb der Wettkämpfe zu befolgen.

Weitere Informationen zu den Kontrollen bei:

Antidoping Schweiz, Ittigen bei Bern: www.antidoping.ch oder info@antidoping.ch

4. Sanktionen: Strafbehörde und Vorgehen

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Antidoping-Vorschriften ist die Disziplinarkammer für Drogenfälle von Swiss Olympic zuständig, die gemäss ihren Verfahrensvorschriften die im Doping-Statut festgelegten Sanktionen ausspricht. Gegen einen Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

5. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 12. März 2001 und gelten ab dem 1. Januar 2014.